

26/7/71.



Erlaubniß - Schein Nr. 14

zum Betriebe *im Gastwirthschaft*

Auf Ansuchen des *Werner Kampmann*
zu *Lockstein*, Bürgermeisterei *Wentrichs*, Kreis *Carbach*,
nach vorheriger Prüfung, der nach dem § 33 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen
Bund vom 21. Juni 1869 und dem § 4 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. Februar 1835
vorgeschriebenen persönlichen Qualifikation und der Beschaffenheit und Lage des zum Betriebe des
Gewerbes bestimmten Lokals, wird demselben hierdurch polizeilich die Erlaubniß ertheilt, in dem Hause
Dorf Straße, Nr. *591* zu *Lockstein* eine
Gastwirthschaft
zu betreiben.

Jede Veränderung des Gewerbe-Betriebes im Laufe des Jahres, sowohl in der Person des
jenigen, auf den diese Erlaubniß lautet, als rüchlich des Ortes, wo das Gewerbe betrieben wird,
muß der Ortsbehörde angezeigt werden, um die Veranlassung eines neuen Erlaubnißscheines zu bewirken.
Dieser Erlaubnißschein ist aufzubewahren und muß auf Erfordern den kontrollirenden Polizeioffizianten
vorgezeigt werden.

Carbach, den *26*ten *Juli* 187*1*.



Der o. Landrath
Simm